



TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZE- RISCHEN ZIVILGESETZBUCHES

Bericht zur Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches	Typ:	Bericht	Version:	V 1
Thema:	Bericht zur externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	19.06.13
Autor:	Karen Dörr	Status:		DruckDatum:	19.06.13
Ablage/Name	G:\G-GSD_SEKR\GSD_03_Dörr\Soziales\Gesetzgebung\Bericht zur externen Vernehmlassung Teilrevision EG ZG.docx			Registratur:	NWGS.D.151

Inhalt

1	Ausgangslage.....	4
2	Revisionsbedarf.....	4
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	5
4	Finanzielle Auswirkungen.....	5
5	Zeitplan.....	6

1 Ausgangslage

Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten am 19. Dezember 2008 die Änderungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) in den Bereichen des Erwachsenenschutzes, Personenrecht und Kindesrecht. Der Bundesrat setzte das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Diese Neuerungen führten auch zu wesentlichen Anpassungen im kantonalen Recht, vor allem im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1).

Mit dem Einsatz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und dem Vollzug des revidierten Gesetzes zeigt sich nun ein Problem. Mit der Kostentragung bei Mittellosigkeit wurde die Sozialhilfe von den Gemeinden zum Kanton verschoben, was in dieser Form nicht beabsichtigt und gewünscht war.

2 Revisionsbedarf

Mit der Teilrevision des ZGB per 1. Januar 2013 wurde auch das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch angepasst. Wie bereits vor dem 1. Januar 2013 haben die von Erwachsenen- oder Kindesschutzmassnahmen betroffenen Personen für die Kosten der angeordneten Massnahme selber aufzukommen. Mit der Kantonalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sollte die Finanzierung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bei Mittellosigkeit zwar grundsätzlich an den Kanton übergehen. Dies ist im Grundsatz nach wie vor richtig. So trägt der Kanton beispielsweise im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) wie bisher die Kosten für Heimplatzierungen. Auch werden die Kosten für die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen vom Kanton getragen, wenn die verbeiständete Person dafür nicht aufkommen kann.

Revisionsbedarf besteht jedoch bei den sogenannten Eigenleistungen, welche die Betroffenen selber zu zahlen haben. Diese umfassen in der Regel die Aufwendungen für Kost und Logis bei Platzierungen in stationären Einrichtungen. Eine Befreiung von diesen Kosten ist erst dann möglich, wenn die Zahlungspflichtigen im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung als mittellos gelten. Die Finanzierung von Kost und Logis – Ausgaben, die unabhängig von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen anfallen – sollte somit weiterhin über die Sozialhilfe erfolgen. Teilweise stellen sich Gemeinden nun aufgrund der Formulierung von Art. 43 EG ZGB auf den Standpunkt, dass Kost und Logis ebenfalls vom Kanton zu tragen seien und nicht mehr Bestandteil der Sozialhilfe bilden würden. Faktisch führte die damalige Revision des EG ZGB somit zu einer (ungewollten) Kostenverschiebung von den Gemeinden zum Kanton. Gemäss Sozialhilfegesetzgebung liegt die Zuständigkeit für die direkte wirtschaftliche Sozialhilfe bei den Gemeinden und es war nie die Absicht, die Zuständigkeit für die direkte wirtschaftliche Sozialhilfe mit der Einführung der KESB zu ändern.

Die nun vorliegende Teilrevision des EG ZGB korrigiert diese Verschiebung. Die Politischen Gemeinden werden wie bis anhin im Rahmen der direkten wirtschaftlichen Sozialhilfe den Anteil der Kosten tragen müssen, die den Aufwendungen für Kost und Logis in einfachen Verhältnissen entsprechen. Die weiteren Ausgaben für Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bei Mittellosigkeit der betroffenen Personen sind durch den Kanton zu tragen.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 43 3. Kostentragung bei Mittellosigkeit

In Art. 43 EG ZGB wird die Kostentragung definiert, wenn Personen nicht über die notwendigen finanziellen Ressourcen verfügen, um die Kosten der durch die KESB angeordneten Massnahmen zu finanzieren. Grundsätzlich haben die kostenpflichtigen Personen – einerseits die Eltern bei Kinderschutzmassnahmen bzw. die erwachsenen Menschen bei Erwachsenenschutzmassnahmen – die Finanzierung der angeordneten Massnahmen zu übernehmen. Der Kanton trägt die Kosten nur, wenn die kostenpflichtigen Personen nicht über hinreichende finanzielle Mittel verfügen und somit mittellos sind.

Dabei sagt Abs. 1 aus, dass der Kanton unter Vorbehalt von Abs. 2 die Kosten bei Mittellosigkeit zu tragen hat. Weiter wird in Abs. 2 derjenige Teil der Kostentragungspflicht des Kantons ausgenommen, der über die Sozialhilfe durch die Gemeinden finanziert werden muss. Abs. 2 lehnt sich an Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) an. Gemäss dieser Bestimmung haben die unterhaltspflichtigen Personen denjenigen Anteil an den Kosten selber zu übernehmen, der den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis entspricht (sog. Eigenleistung). Kann die Eigenleistung aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht bezahlt werden, können diese der Sozialhilfe belastet werden (Art. 22 Abs. 2 IVSE). Der neue Art. 43 Abs. 2 beschränkt die Eigenleistung auf stationäre Massnahmen. Bei ambulanten Massnahmen ist keine Eigenleistung zu bezahlen. Dementsprechend können den Gemeinden für ambulante Massnahmen auch keine Kosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe überbunden werden.

Die Beschränkung der Eigenleistung auf stationäre Massnahmen hat zwei Gründe: Einerseits fallen bei ambulanten Massnahmen für das Gemeinwesen naturgemäss keine Ausgaben für Kost und Logis an. Die Berechnung der Eigenleistung bei ambulanten Massnahmen müsste auf anderen Kriterien beruhen. Andererseits handelt es sich bei Art. 43 EG ZGB um eine Übergangslösung für ein bis maximal zwei Jahre. Denn die Heimbetrags- und Sozialhilfegesetzgebung wird in unmittelbarer Zukunft einer Totalrevision unterzogen. Die Definition der Eigenleistung bei ambulanten Massnahmen ist sinnvollerweise erst im Rahmen dieser Totalrevision vorzunehmen. Dabei ist auch zu prüfen, wie die Finanzierung der ambulanten Massnahmen geregelt wird.

Zusammenfassend tragen somit bei Mittellosigkeit einer Person, die für eine *stationäre* Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme kostenpflichtig wäre, die Gemeinden die mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Der Kanton übernimmt die weiteren Kosten für die stationären Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen. Die *ambulanten* Massnahmen finanziert der Kanton vollumfänglich, wenn die kostenpflichtige Person mittellos ist.

Der Kanton bzw. die Politischen Gemeinden wiederum können diejenigen Kosten, die sie für Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bezahlt haben, auf dem zivilrechtlichen Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend machen.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Moment schwer zu beziffern. Diese hängen insbesondere von der Anzahl angeordneter Massnahmen und der Finanzkraft der von den Massnahmen betroffenen Familien ab. Erste Schätzungen bei den Gemeinden ergaben Ausgaben in diesem Bereich in der Höhe von rund 200'000 Franken.

5 Zeitplan

Damit die geplante Teilrevision rasch in Kraft gesetzt werden kann, ist ein straffer Zeitplan essentiell. Da es sich lediglich um einen Artikel handelt, führt der Regierungsrat ausnahmsweise eine verkürzte Vernehmlassung durch.

Zeitplan	Termin
Redaktionskommission	7. Juni 2013
Verabschiedung in die externe Vernehmlassung	18. Juni 2013
Ende der externen Vernehmlassung	31. Juli 2013
Auswertung der Vernehmlassung	August 2013
Verabschiedung durch den Regierungsrat zuhanden des Landrates	27. August 2013
Vorberatende Kommission FGS	13. September 2013
Vorberatende Kommission FiKo	16. September 2013
1. Lesung im Landrat	23. Oktober 2013
2. Lesung im Landrat	27. November 2013
Inkrafttreten	1. März 2014

Stans, 18. Juni 2013

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer